



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der

- Beschwerdeführerin -

verfahrensbevollmächtigt:

gegen

5

den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. November 2017
- 13 W 127/15 Lw -

10

hier: Entscheidung über den von Richterin Fridrich nach § 12 Abs. 3 VerfGHG an-
gezeigten Sachverhalt

15

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg unter Mitwirkung
der Richterinnen und Richter

20

Präsident Prof. Dr. Graßhof
Vizepräsident Dr. Mattes
Gneiting
Lusche
Leßner
Prof. Dr. Seiler
Prof. Dr. Jäger
Reger
Prof. Dr. Abels

25

am 27. September 2021 b e s c h l o s s e n:

30

Die Selbstablehnung der Richterin Fridrich wird für begründet erklärt.

Gründe

35

I.

1. Mit der Verfassungsbeschwerde beanstandet die Beschwerdeführerin eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, mit der die nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) erforderlichen Genehmigung eines Kaufvertrags über landwirtschaftliche Grundstücke versagt wurde, und rügt die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG (Handlungsfreiheit im Bereich der Eigentumsordnung) und Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Recht auf den gesetzlichen Richter).

45 Im Verfassungsbeschwerdeverfahren wird die Beschwerdeführerin durch die Kanzlei vertreten, in der Richterin Fridrich Partnerin ist. Bearbeitet wird das Verfahren von einem weiteren Partner der Kanzlei.

2. Richterin Friedrich hat zu dem Verfahren eine dienstliche Erklärung vom 13. April 2021 abgegeben: Sie erkläre sich gemäß § 12 Abs. 3 VerfGHG selbst für befangen und bitte um Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit ihrer Person. Dieses Verfahren sowie das Parallelverfahren 1 VB 4/19 werde in der Kanzlei federführend von einem anderen Partner bearbeitet. Allerdings habe man sich bereits intern sowohl bilateral, als auch im Kollegenkreis in beiden Verfahren ausgetauscht. Des Weiteren habe sie vollen Zugriff sowohl auf die elektronische, als auch auf die Papierakte der Kanzlei in beiden Verfahren.

3. Die Beschwerdeführerin, das Ministerium der Justiz und für Migration sowie das Regierungspräsidium Freiburg, das für das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz das Verfahren bearbeitet, hatten Gelegenheit, sich zu der dienstlichen Erklärung der Richterin Fridrich zu äußern. Die Beschwerdeführerin wie auch das Regierungspräsidium Freiburg teilten mit, dass sie von einer Besorgnis der Befangenheit der Richterin Fridrich ausgingen. Das Ministerium der Justiz und für Migration sah von einer Stellungnahme ab.

65

II.

70 Der Verfassungsgerichtshof entscheidet gemäß § 12 Abs. 3, Abs. 2 Satz 1 VerfGHG und § 11 Satz 1 und 2 VerfGHGO über den von Richterin Fridrich angezeigten Sachverhalt. An die Stelle der Richterin tritt, da sowohl ihre ständige Stellvertreterin als auch das stellvertretende Mitglied aus derselben Gruppe mit der längeren verbleibenden Wahlzeit verhindert sind, das dritte stellvertretende Mitglied aus derselben Gruppe (§ 10 Abs. 1 VerfGHGO).

75 III.

Der von Richterin Fridrich angezeigte Sachverhalt begründet die Besorgnis der Befangenheit.

80 Bei der dienstlichen Erklärung vom 13. April 2021 handelt es sich um eine Selbstanzeige nach § 12 Abs. 3 VerfGHG.

85 Die Besorgnis der Befangenheit eines Richters des Verfassungsgerichtshofs nach § 12 VerfGHG setzt einen Grund voraus, der aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet ist, Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit zu rechtfertigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich parteilich oder befangen ist oder sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist allein, ob bei vernünftiger Würdigung aus dem Blickwinkel eines betroffenen Verfahrensbeteiligten (vgl. BVerfGE 102, 192 - Juris Rn. 16) Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln (zuletzt VerfGH, 90 Beschluss vom 11.3.2019 - 1 VB 64/17 -, Juris Rn. 13).

95 Eine Besorgnis der Befangenheit kann nicht aus den allgemeinen Gründen abgeleitet werden, die nach der ausdrücklichen Regelung in § 11 Abs. 2 und 3 VerfGHG nicht zum Ausschluss von der Ausübung des Richteramts führen. Es wäre ein Wertungswiderspruch, könnte gerade auf diese Gründe ohne Weiteres eine Richterablehnung gestützt werden. Daher können erst weitere Umstände, die über die in § 11 Abs. 2 und 3 VerfGHG hinausgehen, eine Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. BVerfGE 108, 122 - Juris Rn. 19). Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Richter des Verfassungsgerichtshofs über jene innere Unabhängigkeit und Distanz verfügen, die

100 sie befähigen, in Unvoreingenommenheit und Objektivität zu entscheiden. Bei den Vorschriften über die Besorgnis der Befangenheit geht es aber auch darum, bereits den „bösen“ Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit zu vermeiden (VerfGH, Beschluss vom 3.7.2017 - 1 GR 35/17 -, Juris Rn. 15; BVerfGE 108, 122 - Juris Rn. 25).

105

Bei Anwendung dieser Vorgaben ist die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin im Verfassungsbeschwerdeverfahren von einem Kanzleikollegen der Richterin Fridrich vertreten wird, aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet, Zweifel an deren Unvoreingenommenheit zu begründen. Zwar ist nach § 11 Abs. 2 VerfGHG ein Richter des
110 Verfassungsgerichtshofs nicht mit der Folge eines Ausschlusses von der Ausübung seines Richteramts am Verfahren im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 VerfGHG "beteiligt", wenn er "wegen ... seines Berufes ... oder aus einem ähnlich allgemeinen Grunde am Ausgang des Verfahrens interessiert ist" (vgl. zu § 18 BVerfGG BVerfGE 108, 122 - Juris Rn. 21). Die Beziehung der Richterin Fridrich zum Gegenstand der Verfassungs-
115 beschwerde geht jedoch über eine solche allgemeine, in der Regel keine Besorgnis der Befangenheit auslösende "Beteiligung" hinaus. Richterin Fridrich befindet sich aufgrund der gemeinsamen Kanzleizugehörigkeit in einem besonderen beruflichen Näheverhältnis zum Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin und wird daher von außen als in deren Lager stehend wahrgenommen. Darüber hinaus war das zur
120 Entscheidung stehende Verfahren bereits Gegenstand kanzleiinterner Gespräche, an denen Richterin Fridrich teilgenommen hat. Daher besteht trotz der von Richtern des Verfassungsgerichtshofs zu erwartenden inneren Unabhängigkeit und Distanz aus Sicht eines verständigen Verfahrensbeteiligten Anlass, an der Unvoreingenommenheit der Richterin zu zweifeln.

125

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting

gez. Lusche

gez. Leßner

gez. Prof. Dr. Seiler

gez. Prof. Dr. Jäger

gez. Reger

gez. Prof. Dr. Abels